

## **Stralsund; MV Namen der Opfer Hexenverfolgung**

Stadtrecht seit 1234.

Mitglied der Hanse.

1416. In diesem Jahr wurde an der Marienkirche die Apollonienkapelle errichtet.

Der Bau dieser Kapelle war eine Wiedergutmachung für die **Stralsunder Priesterverbrennung**.

Der Grund für diese Tragödie war die Entscheidung des Stralsunder Stadtrates über die Prägung einer Münze mit niedrigem Silbergehalt.

Die Stralsunder Priester lehnten die Annahme der Gebühren und Spenden in dieser neuen Münze ab.

Sie wurden vom Archidiakon Konrad Bonow angeführt, der mit 300 Bewaffneten die Einwohner der Stadt terrorisierte und allen, die er vor den Stadttoren antraf, Hände und Füße abschneiden ließ.

Die aufgewühlten Stadtbürger trieben die Priester in einem Gebäude zusammen und wollten es anzünden.

Nach dem Eingreifen der Vertreter des Stadtrates wurden schließlich nur drei Priester verbrannt.

Erst nach einigen Jahren wurden die Streitigkeiten zwischen der Kirche und der Stadt Stralsund beendet.

Quelle: Sonderausstellung „Die Städte Pommerns“ im Vineta-Museum Barth.

Stand: 02. April 2015

1525. In diesem Jahr traten die Bürger Stralsunds mehrheitlich zum evangelischen Glauben über.

Herzogtum Pommern / protestantisch.

1648 bis 1815 Königreich Schweden / protestantisch.

Heute Stadt im Landkreis Vorpommern-Rügen

des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern.

Am 31.12.2017 zählte die Stadt Stralsund = 59.517 Einwohner.

### ***In Stralsund: 27 Verfahren mit 9 Hinrichtungen.***

-ca. 1525 Ein Mann namens Ketelhot.

Er trat in Stralsund auf

und ihm wurde der Besitz eines Zauberbuches unterstellt.

Wenn Ketelhot das Buch öffnete, flogen so viele Teufel heraus, dass man Ketelhot gar nicht mehr sehen konnte.

Dieses Ereignis wollten zahlreiche Augenzeugen beobachtet haben.

Quelle: Haas, Alfred:

Über das pommersche Hexenwesen im 16. und 17. Jahrhundert.

In: Baltische Studien (N.F.) 34, Kiel 1932, S. 168

-1558 In Stralsund wurden drei Frauen und ein Mann in einem Hexenprozess zum Tode auf dem Scheiterhaufen verurteilt.

Der Stralsunder Bürgermeister Nicolaus Gentzkow erwähnte das Verfahren in seinem Tagebuch unter dem 23. März 1558.

Eine der verurteilten Frauen war Woltbrecht Vosses.

Sie gestand unter der Folter und danach freiwillig das Erlernen

der Zauberkunst.

Quellen: -von Stojentin, Max:

Aktenmäßige Nachrichten von Hexenprozessen und Zaubereien  
im ehemaligen Herzogtum Pommern.

In: Zeitschrift für Kulturgeschichte. 2. Ergänzungsheft,  
Beiträge zur Kulturgeschichte 2,

Quellen und Studien zur Geschichte der Hexenprozesse,  
Weimar 1898, S. 19

-Haas, Alfred:

Über das pommersche Hexenwesen im 16. und 17. Jahrhundert.

In: Baltische Studien (N.F.) 34, Kiel 1932, S. 162

-1560 Plonnie / eine weise Jungfrau / Wahrsagerin.

Sie konnte weissagen, den Lauf der Sterne verstehen und aus der Hand lesen.

Kranke Leute konsultierten Plonnie und suchten Rat bzw. Heilung  
bei den Sternen.

Für ihre Hilfe erhielt sie selten unter 2 Gulden oder 2 Talern,  
in manchen Fällen 8 Taler und mehr.

Plonnie wurde inhaftiert und legte ein Geständnis ab.

Nach Schwören Urfehde wurde sie aus der Stadt verwiesen.

Quelle: von Stojentin, Max:

Aktenmäßige Nachrichten von Hexenprozessen. S. 26 – 27

-1574 Dinnies Smiden.

Er gestand unter der Folter den Vorwurf der Zauberei und des Giftmordes.

Gemäß Belehrung Juristenfakultät Rostock verbrannt.

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung und Hexenprozess,

Dargestellt am Beispiel der Juristenfakultäten Rostock und Greifswald  
(1570/82-1630), II,1

Die Quellen, Die Hexenprozesse in den Rostocker Spruchakten  
von 1570 bis 1630,

Frankfurt am Main 1983, S.106 – 108

1574 Margrete Kolckenn / Frau des Dinnies Smiden.

Sie war Mittäterin beim Giftmord und erlernte die Zauberei.

Hinrichtung mit dem Schwert

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S.106 – 108

1574 Katharina Schomacher.

Sie gestand unter der Folter Beihilfe für Dinnies Smiden,  
hatte aber keine Kenntnis von der Mordabsicht.

Urteil gemäß Belehrung Juristenfakultät Rostock:

Mit Ruten zu schlagen und ewige Stadtverweisung.

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S.106 – 108

1574 Hans Kreeln.

Er wurde besagt von Dinnies Smiden und seiner Frau.

Das Geständnis unter der Folter führte zur Verurteilung  
wegen Weitergabe teuflischer Künste an Dinnies Smiden.

Urteil gemäß Belehrung Juristenfakultät Rostock:

Stellen an den Pranger, Schlagen mit Ruten

und ewige Verweisung aus der Stadt Stralsund.

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S.106 – 108

- 1577 N.N. / eine Frau.  
Laut Belehrung Juristenfakultät Rostock reichten vorhandene Indizien weder für Haft noch für Folter aus.  
Der Rat von Stralsund musste zunächst 2-3 unverdächtige Zeugen finden.  
Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S.121
- 1577 Catharina Moller / Frau des Marten Wedigen.  
Sie wurde bereits in Greifswald wegen „Wicken und Boten“ mit Ruten geschlagen und aus der Stadt verwiesen.  
In Stralsund ebenfalls angeklagt wegen „Wicken und Boten“.  
Sie wurde inhaftiert und gefoltert.  
Unter der Folter auch Geständnis hinsichtlich Wahrsagen aus Kristallen.  
Urteil gemäß Belehrung Juristenfakultät Rostock:  
Stellen an den Pranger, Schlagen mit Ruten und ewige Landesverweisung.  
Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S.128
- 1581 Frau des Matthias Preutzen.  
Sie wurde der Zauberei bezichtigt und inhaftiert.  
Gemäß Belehrung der Juristenfakultät Rostock an den Rat von Stralsund Entlassung aus der Haft auf Kautions- und Schwören Urfehde.  
Weiterhin Auflage der erneuten Vorstellung bei Gericht bei Veränderung der Indizienlage.  
Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S.142
- 1585 Ehefrau des Matthias Schleman.  
Von Jochim Focken wurde sie der Zauberei bezichtigt.  
Matthias Schleman klagt beim Rat von Stralsund wegen Verleumdung gegen Jochim Focken.  
Laut Belehrung Juristenfakultät Rostock kann die Frau von Matthias Schleman weder inhaftiert noch peinlich befragt werden.  
Die Indizien reichten für Eröffnung eines Verfahrens nicht aus.  
Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S.156
- 1593 die Belekowsche.  
Sie wurde in den Aussagen mehrerer Personen der Zauberei bezichtigt.  
Haft, gütliche Befragung und Folter.  
Unter der Folter legte sie ein Geständnis ab, dann Widerruf und erneute Folter.  
Aufgrund der unter erneuter Folter gemachten Aussagen wurde der Vorwurf der Zauberei aufgegeben.  
Gemäß Belehrung Juristenfakultät Rostock Entlassung aus der Haft nach Schwören Urfehde.  
Fakultät verfügte Urteil wegen gestandener Betrugshandlungen:  
Verweis aus der Stadt.  
Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S.189 – 191
- 1602-03 der Kolate.

Er wurde inhaftiert und gestand Diebstähle, Morde, Kircheneinbrüche und Brandstiftungen.

Gemäß Belehrung Juristenfakultät Rostock das Urteil:

2xmit glühenden Zangen anzugreifen und dann Zerstoßen der Glieder von oben nach unten mit dem Rad bis zum Tod.

Quelle: Zagolla, Robert: Folter und Hexenprozess.

Die strafrechtliche Spruchpraxis der Juristenfakultät Rostock im 17. Jahrhundert (Hexenforschung Band 11), Bielefeld 2007, S. 413

-1603 Markus Krüger / Knecht.

Er wurde wegen des Diebstahls eines Ochsen inhaftiert.

Im Verhör gab er an, dass ihn der Teufel zu diesem Diebstahl verführt habe.

Ohne die Eingebungen des Teufels wäre es nie zu dem Diebstahl gekommen.

Das Urteil im Verfahren ist unbekannt.

Quelle: Zagolla, Robert: Folter und Hexenprozess. S. 44

-1604 Frau des Stadtdieners Daniel Kuhlemann.

Verdacht der Zauberei.

In ihrem Besitz war angeblich eine Kiste mit einem kleinen Teufel.

In Haft genommen und Juristenfakultät Rostock stimmte der Folter zu.

Die Aussagen unter der Folter waren von einem Notar zu protokollieren.

Nach gütlicher und peinlicher Urgicht (Geständnis)

Entlassung aus der Haft auf Kautions und nach Schwören Urfrieden.

Auflage der erneuten Vorstellung bei Gericht bei Veränderung der Indizienlage.

Das Verfahren gegen seine Frau

muss bei dem Stadtdiener Daniel Kuhlemann zu Schmähungen des Rates von Stralsund geführt haben.

Die Belehrung Nr. 287 / Sommer-Semester 1604

der Juristenfakultät Rostock erkannte Kuhlemann

in einem Beleidigungsverfahren eine Strafe zu.

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S. 319, 327

-1607 Dorothea Gronemanns / Frau des Heinrich Wildeknecht.

Haft und gütliches Bekenntnis.

Laut Belehrung Juristenfakultät Rostock war die Beschuldigte

nicht mit Folter zu belegen, sondern nur damit zu schrecken.

Ihre Aussagen waren zu verzeichnen und bei Übereinstimmung

mit ihrem gütlichen Bekenntnis war die Beschuldigte nach Schwören

Urfehde aus der Haft zu entlassen.

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S. 369

1607 Mutter der Dorothea Gronemanns.

Urgicht (Geständnis), in welcher sie auch ihre Tochter Dorothea nannte.

Details zu den Aussagen über die Tochter können aus der Belehrung nicht entnommen werden.

Der Ausgang des Verfahrens ist unbekannt.

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S. 369

-1607-08 Mutter des Claus Bolekow (Bürger von Greifswald).

Verdacht der Zauberei.

Haft und mehrfache Folter,  
welche zu Lähmungen an Händen und Füßen führten.  
Sie wurde ohne korrektes Verfahrensende aus der Haft entlassen  
und von ihrem Sohn in Greifswald aufgenommen.  
Beschwerden über die Vorgehensweise des Rates von Stralsund  
an den Herzog von Pommern-Wolgast und an den kaiserlichen Hof  
zu Prag.

Der Rat von Stralsund fühlte sich von der Mutter des Claus Bolekow  
verleumdet und erzwang beim Rat von Greifswald  
eine erneute Inhaftierung der Frau.

In Belehrung vom 18. Oktober 1607 legte Juristenfakultät Rostock  
nach internen Auseinandersetzungen eine Entlassung auf Kautio  
(1. Fassung = ohne Kautio!) aus der Haft fest,  
für die Ausarbeitung der Belehrung wurden jedoch keine Kosten  
erhoben.

In erneuter Belehrung vom 26. Januar 1608 wurde Entlassung  
aus der Haft bestätigt – nach Bestellung eines Vorstandes  
(im Sinne von Bürgen zu verstehen).

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S. 385 – 386, 398

-1612 Frau des Carsten Heger.

Die Klage erfolgte durch die Witwe des Hans Heideman.

Die Witwe des Hans Heidemann lebte in Greifswald  
und machte die Frau des Carsten Heger für die Geisteskrankheiten  
ihrer Kinder verantwortlich.

Angeblich hatte diese den Kindern den bösen Geist zugewiesen.

Haft und Folter.

Unter der Folter legte sie ein Geständnis ab.

Gemäß Belehrung Juristenfakultät Rostock verbrannt.

Quellen: -Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S. 502

-von Stojentin, Max: Aktenmäßige Nachrichten von Hexenprozessen.  
S. 42 - 43

1612 Carsten Heger.

Sachverhalt siehe Ehefrau.

Die Witwe des Hans Heidemann machte auch ihn

für die Geisteskrankheiten ihrer Kinder verantwortlich.

Carsten Heger entzog sich dem Verfahren durch Flucht.

Quelle: von Stojentin, Max: Aktenmäßige Nachrichten von Hexenprozessen.  
S. 42 – 43

-1618 Frau des Jacob Frederich.

Durch die Aussagen von Ilse Duncker wurde ihr der Umgang  
mit verbotenen, zauberischen Sachen unterstellt.

Aufgrund dieser Bezeichnung erfolgte die Einleitung  
eines Inquisitionsprozesses durch die Stralsunder Gerichtsorgane.

Jacob Frederich leitete umfangreiche Verteidigungsmaßnahmen ein  
und seine Ehefrau weigerte sich vor Gericht auf die Inquisitionsartikel  
zu antworten.

Der Rat von Stralsund behinderte die Verteidigungsbemühungen  
des Jacob Frederich und lehnte die Einleitung eines Verfahrens  
wegen übler Nachrede gegen Ilse Duncker ab.

Jacob Frederich wandte sich auch mit Bitte um Belehrung an die Juristenfakultät Greifswald.

Die Fakultät erklärte die Untersuchungen bzgl. Frau des Jacob Frederich für zulässig, erkannte jedoch auch ihr Recht auf Verteidigung an und gestattete auch Verfahren gegen Ilse Duncker.

Für den Fall einer notwendigen Inhaftierung der Ilse Duncker, sollte Jacob Frederich die dadurch entstehenden Kosten tragen.

Ausgang des Verfahrens gegen Frau des Jacob Frederich und gegen Ilse Duncker unbekannt.

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,2

Die Quellen, Die Hexenprozesse in den Greifswalder Spruchakten von 1582 bis 1630,

Frankfurt am Main 1983, S.187 – 189

1618 Tochter des Jacob Frederich.

Sachverhalt und Verfahrensablauf analog Mutter.

Der Ausgang des Verfahrens ist unbekannt.

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,2, S.187 – 189

-ca. 1675 N.N. / eine Frau.

Verfahren wegen Verdacht der Zauberei.

Sie wurde inhaftiert und gefoltert.

Unter der Folter gestand sie die Tötung der erstgeborenen Kinder des Pastors Andreas Horn.

Andreas Horn war Pastor in Rappin auf der Insel Rügen.

Die Frau wurde verbrannt.

Quelle: Haas, Alfred: Über das pommersche Hexenwesen. S. 166

Recherchen von Gert Direske, Diplom-Jurist.

Kirchstraße 11

99897 Tambach-Dietharz

Telefon: 036252 / 31974

E-Mail : bdireske56@gmail.com